

Statuten
des
Schweizerischen
Berufsfischer-Verbandes
am Bodensee



1924
Buchdruckerei „Volkswacht am Bodensee“
Domanshorn

Statuten

des

Schweiz. Berufsfischerverbandes am Bodensee

A. Zweck des Verbandes.

Art. 1. Der Schweizerische Berufsfischerverband am Bodensee stellt sich zum Zwecke die Hebung und Förderung der gewerbsmäßigen Fischerei im Bodensee, unter besonderer Wahrung der schweizerischen Interessen. Insbesondere soll mit allen legalen Mitteln die finanzielle Besserstellung erkämpft werden, um den Mitgliedern durch die Ausübung ihres Gewerbes eine bescheidene Existenz zu sichern.

B. Mitgliedschaft.

Art. 2. Mitglied des Verbandes kann jeder Fischer werden, der die gewerbsmäßige Fischerei betreibt oder diese mindestens zwei Jahre selbständig betrieben hat.

C. Eintritt und Austritt.

Art. 3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verband ist mündlich oder schriftlich an den Präsidenten oder ein anderes Kommissionsmitglied zu richten. Ueber Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.

Art. 4. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Die Austrittsgebühr beträgt Fr. 10.—. Aufgabe des Berufes bedingt freien Austritt.

Art. 5. Mitglieder, welche dem Interesse des Verbandes oder dessen Ansehen zuwiderhandeln, oder sich fortgesetzter Mißachtung der Statuten oder von Verbandsbeschlüssen schuldig machen, können durch die Versammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6. Mit dem Austritte oder Ausschlusse erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen des Verbandes.

D. Versammlungen.

Art. 7. Der Schweizerische Berufsfischerverband hält in der Regel jährlich zwei Versammlungen ab; die erste im Monat März, die andere im November. Außerdem können solche vom Vorstand angeordnet werden, wenn wichtige Berufsfragen die Dringlichkeit bedingen.

Art. 8. Eine Versammlung gilt als beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

E. Vorstand.

Art. 9. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wovon vier Mitglieder im Kanton Thurgau und drei Mitglieder im Kanton St. Gallen domiziliert sein sollen; die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Präsident wird aus der Mitte der Kommissionsmitglieder durch die Versammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er führt die Aufsicht über die allgemeinen Verbandsverhältnisse und sorgt für die Ausführung der an den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse. Alle Anzeigen und Gesuche sind an ihn zu richten;

b) der Aktuar besorgt die Führung der Protokolle; er ist zugleich Vizepräsident;

c) der Kassier (Stellvertreter des Actuars) führt das Kassawesen und erstellt hierüber Jahresrechnung, die jeweils der nächsten Frühjahrsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Rechnung ist von zwei an der Frühjahrsversammlung in offener Abstimmung zu wählenden Revisoren zu prüfen und es haben dieselben über den Befund Bericht zu erstatten.

Art. 11. Für rechtliche Verpflichtungen des Verbandes sind die kollektiven Unterschriften des Präsidenten und des Actuars, oder eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich.

F. Beiträge.

Art. 12. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird jeweils auf Antrag des Vorstandes in der Frühjahrsversammlung festgesetzt und im Laufe des Sommers durch den Kassier bezogen. Ueber außerordentliche Beiträge entscheidet das absolute Mehr der jeweiligen Versammlung.

G. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Vermögen desselben.

Art. 14. Der Schweizerische Berufsfischerverband ist eine Sektion des Schweizerischen Fischereivereins und ist angeschlossen an den internationalen Bodensee-Fischereiverband.

Art. 15. Die Einladungen des Verbandes erfolgen auf dem Zirkularwege.

Art. 16. Die Revision der Statuten kann bei Versammlungen angeregt und erheblich erklärt und sodann nach Vorberatung durch den Vorstand in einer folgenden Versammlung zum definitiven Abschluß gebracht werden.

Art. 17. Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Ueber die Verwendung eines allfälligen Kassafaldos, Aufbewahrung von Büchern, Urkunden usw. beschließt die Schlußversammlung.

Vorstehende Statuten sind in der Versammlung vom 20. November 1921 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Attwil,
Rorschach, } den 20. November 1921.

Für den
Schweiz. Berufsfischerverband am Bodensee:

Der Präsident: **W. Annafohn.**

Der Aktuar: **E. Studer-Tobler.**